



Landeshauptmann
DR. ERWIN PRÖLL

ST. PÖLTEN, 24. November 2004
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
TELEFON 02742/9005/12001
TELEFAX 02742/9005/15480

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Mag. Edmund Freibauer

LH-L-64/047-2004

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 25.11.2004
zu Ltg.-**303/A-4/59-2004**
~~— Ausschuss~~

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten MMag. Dr. Petrovic betreffend „Stellungnahme des Büros des Landeshauptmannes gegenüber der Presse vom 26.07.2003 im Zusammenhang mit der Postkarten-Affäre“, Ltg.-303/A-4/59-2004, teile ich mit, dass Gegenstand des Fragerechtes nach Artikel 32 Abs. 2 der NÖ Landesverfassung 1979 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 LGO 2001 nur Angelegenheiten der Vollziehung des Landes sein können und dem Fragerecht einzelner Abgeordneter des Landtages daher nur solche Gegenstände unterliegen, für die eine Zuständigkeit der Landesregierung oder eines ihrer Mitglieder zur Vollziehung besteht. Auf Grund der obigen Ausführungen unterliegt gegenständliche Anfrage daher nicht dem Fragerecht, Dienststellen des Landes wurden nicht befasst.

Mit besten Grüßen
Dr. Pröll eh.

